

13. Wer aus der Produktionsgenossenschaft aus- I treten will, muß seine Kündigung schriftlich einreichen. Der Austritt erfolgt nur nach Abschluß der Ernte.

V.

Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

14. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen leiten von den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie verpflichtet sich, die Bewirtschaftung ihres Bodens planmäßig durchzuführen und rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die restlose Erfüllung der staatlichen Pläne für die landwirtschaftliche Produktion garantieren. Die Genossenschaft stellt Pläne auf für die Bestellung, die Saatenpflege, die Ernte, den Drusch, die Ablieferung und die Durchführung der Winterfurche.
15. Der Vorstand der Genossenschaft und alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ernteerträge der genossenschaftlichen Felder zu erhöhen durch die Anwendung der Erkenntnisse der fortgeschrittenen Agrarwissenschaft, wie z. B. der richtigen Fruchtfolge, des Tiefpflügens, der Untergrundlockerung, der richtigen Düngung, der Schädlingsbekämpfung, sowie der rechtzeitigen und verlustlosen Ernteeinbringung;
 - für den Anbau nur bestes, anerkanntes Saatgut zu verwenden;
 - bei der Bearbeitung der genossenschaftlichen Felder die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der MTS sowie die von den Mitgliedern eingebrachten Zugkräfte, Geräte und Maschinen richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten;
 - den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke durchzuführen unter weitgehendster Ausnutzung der vorhandenen Räume und Materialien;
 - die Qualifikation der Mitglieder der Genossenschaft ständig zu erhöhen und zu diesem Zweck eigene Kurse einzurichten, besonders Jugendliche zur Spezialausbildung auf Kurse zu entsenden;
 - das kulturelle Leben in der Genossenschaft zu fördern, insbesondere durch Bildung von Laienspielgruppen und Zirkeln, Schaffung von Kulturräumen, Bibliotheken usw.;
 - die Frauen und Jugendlichen in der landwirtschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders zu fördern und zu leitenden Arbeiten heranzuziehen.
16. Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre persönlichen und genossenschaftlichen Pflichten gegenüber dem Staat restlos und in der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen und ihre eigene Wirtschaft in vorbildlicher Weise zu leiten.

VI.

Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

17. Zur Schaffung einer richtigen Arbeitsorganisation, der Einhaltung der Disziplin der Mitglieder und der Bewertung der Arbeit, beschließt die Mitgliederversammlung eine innere Betriebsordnung. Sie ist auf der Grundlage des Statutes auszuarbeiten. Die Betriebsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt.
18. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, im Laufe des Jahres, besonders aber während der Frühjahrsbestellung, der Ernte, der Herbstsaat und des Ziehens der Winterfurche, soviel Arbeitseinheiten zu leisten, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jedes Mitglied hat mindestens 150 Arbeitseinheiten zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine höhere oder geringere Anzahl von Arbeitseinheiten im Jahr beschließen.
19. Bei allen Arbeiten wird weitestgehend die MTS in Anspruch genommen. Jedoch werden auch in vollem Umfange die von dem Mitglied in die Genossenschaft eingebrachten Zugkräfte, Geräte und Maschinen sowie auch — wenn notwendig — die der Genossenschaftsmitglieder nach dem Plan der Genossenschaft eingesetzt.
20. Die Bezahlung für geleistete Arbeit der MTS erfolgt durch die Genossenschaft in Geld oder Naturalien. Die Gelder und Naturalien für diese Zwecke werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft aus den Gesamteinkünften der Genossenschaft bereitgestellt.
21. Der Vorstand der Genossenschaft arbeitet auf Grund von Richtsätzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen. Diese Normen für die Leistung und Bewertung der Arbeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft überprüft und bestätigt.
22. Die Mitgliederversammlung legt die notwendige Menge an Stalldünger fest, die für den gemeinsam genutzten Acker von den Genossenschaftsmitgliedern zu liefern ist, entsprechend der Größe des von den Genossenschaftsmitgliedern eingebrachten Bodens.
23. Das für die erste Aussaat notwendige Saatgut wird von den Mitgliedern der Genossenschaft entsprechend der Größe der eingebrachten Ackerfläche und nach den von der Mitgliederversammlung bestätigten Aussaatnormen je Hektar in den gemeinschaftlichen Saatgutfonds geliefert.
24. Die Arbeit der Mitglieder und der Einsatz des Inventars wird in Produktionsbrigaden durchgeführt. Die Brigade hat einen von der Mitgliederversammlung gewählten Brigadier. Dieser erhält seine Anleitung und Aufgaben durch den Vor: "r.d.